Die Tessiner Okkupation vor 50 Jahren

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **16 (1940-1941)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-707740

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Tessiner Okkupation vor 50 Jahren

(September bis Oktober 1890.)

In diesen Tagen sind es fünfzig Jahre her, daß der Schweizerische Bundesrat in Anwendung eines Artikels der Bundesverfassung gezwungen war, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, ja zur Verhinderung des Ausbruches eines Bürgerkrieges Truppen in den Kanton Tessin zu entsenden und die wichtigsten Ortschaften desselben militärisch zu besetzen. Der Bundesrat kennzeichnete die allgemeine Lage im Tessin in seiner Botschaft an die Bundesversammlung mit folgenden Worten:

«Stolz und eifersüchtig auf seine Unabhängigkeit, innig verwachsen mit den demokratischen Einrichtungen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unverbrüchlich zugetan, leidet das tessinische Volk mit seinen großen Herzens- und Geisteseigenschaften an einem schlimmen und tief eingewurzelten Uebel. Seitdem es Herr seiner Geschicke geworden ist, hat das Parteileben im Kanton eine übermäßige Entwicklung genommen, die in mehr als einer Beziehung an die leidenschaftlichen Kämpfe der italienischen Republiken des Mittelalters erinnert. Die tessinischen Bürger scheiden sich in zwei feindliche Parteien ungefähr gleicher Stärke, die sich abwechslungsweise mit allen möglichen Mitteln der Gewalt zu bemächtigen streben, um sie dann gegen die besiegte Partei zu gebrauchen.»

Im Tessin bestanden seit Beginn der Mediationszeit (1803) zwei große politische Parteien, eine liberale und eine liberal-konservative oder klerikale, die einander zu wiederholten Malen im Regiment ablösten, und dies zwar fast regelmäßig unter stärkern oder weniger starken Putscherscheinungen. Als im Jahre 1875 die Klerikalen ans Ruder kamen, wurde ein Regierungssystem eingeführt, das allen demokratischen Einrichtungen hohnspricht. Die allgemeine Unzufriedenheit gedieh so weit, daß die Radikalen in der Presse und in öffentlichen Versammlungen behaupteten, «der Zivilkodex gelte nur für die Konservativen, der Strafkodex nur für die Radikalen».

Als durch eine Volksinitiative vom 9. August 1890 10,000 liberale Bürger (die verfassungsmäßig verlangte Zahl ist 7000) eine teilweise Verfassungsrevision verlangten, wurde dem Begehren seitens des konservativen Staatsrates keine Folge gegeben oder dasselbe doch auf die lange Bank geschoben. Und als auch der Bundesrat auf die Vorstellungen der liberalen Nationalräte Stoppani und Bernasconi nicht einschritt, glaubte die liberale Partei, nur noch den Weg der Waffengewalt beschreiten zu müssen.

Donnerstag, den 11. September 1890, um 13.55 Uhr, traf folgendes Telegramm im Bundeshaus in Bern ein:

«Bellinzona: Ernste Ruhestörungen im Lande. Gemeindebehörde tut möglichstes für Aufrechterhaltung der Ordnung. Es wird Sturm geläutet. Gemeindepräsident Molo.»

Um 14.15 Uhr berichtete die Telegraphendirektion Bellinzona:

«Im Augenblick steht das Volk unter Waffen und marschiert gegen das Regierungsgebäude. Das Zeughaus ist schon genommen. Die Büros sind angewiesen, die Vorschriften des Art. 84 des Reglementes anzuwenden. Weitere Nachrichten werden folgen.»

Am gleichen Nachmittag trafen noch mehrere Berichte, aus verschiedenen Quellen stammend, im Bundeshaus ein. Als um 15.45 Uhr Gemeindepräsident Molo von Bellinzona telegraphisch meldete, die Volksbewegung daure fort, das Regierungsgebäude sei von Bewaffneten besetzt und Staatsrat Rossi durch Revolverschuß getötet worden, entschieden die in Bern anwesenden Bundesräte, es sei Anlaß für eine bewaffnete eidgenössische Intervention vorhanden unter Anwendung von Art. 16, Al. 2, der Bundesverfassung, welches folgenden Wortlaut hat: «Wenn die Kantonsregierung außerstande ist, Hilfe anzusprechen, so *kann,* und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so *soll* die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.»

Der Bundesrat bezeichnete Herrn Nationalrat und Oberstdivisionär Arnold Künzli von Ryken bei Murgenthal als eidgenössischen Kommissär und ersuchte ihn telegraphisch, sofort, wenn nötig mit Extrazug, nach Bern zu kommen. Gleichzeitig wurden die beiden Berner Infanteriebataillone 38 und 39, die eben zum ordentlichen Wiederholungskurs in Bern eingerückt waren, als Interventionstruppen für den Tessin bestimmt.

Am Abend des 11. September erhielt der Bataillonskommandant 39 durch die Kasernenverwaltung folgenden Befehl: «Herr Major Andreae wird ersucht, so schnell wie möglich auf das Politische Departement zu Herrn Bundesrat Droz zu kommen.» Nach seiner Rückkehr gab Herr Major Andreae seinen Hauptleuten folgende erste Orientierung: «Soeben erhalte ich durch den h. Bundesrat einen Marschbefehl und den Auftrag, kriegsmäßig zu mobilisieren. Das Bataillon 39 hat morgen früh 5 Uhr mit Extrazug ins Tessin einzurücken. Es ist dort Revolution ausgebrochen. Staatsrat Rossi ist im Regierungsgebäude zu Bellinzona ermordet worden. Das Bataillon 38 ist auf Pikett gestellt. Unser Bataillon begibt sich sofort in die Kaserne. Sieben Uhr Bataillonsrapport.»

Im Zeughaus herrschte eine fieberhafte Tätigkeit bis in die späten Nachtstunden hinein. Das Fassen von scharfer Munition erhöhte den Ernst der Situation, und als die eidgenössische Armbinde an die Truppe verteilt wurde, stieg die vaterländische Begeisterung noch um etliche Grade. Am frühen Morgen des 12. September wurde Bat. 39 in Bern verladen und langte nach langer, aber ungestörter Fahrt um 15.30 Uhr in Bellinzona an. Kanonendonner und Gewehrsalven erdröhnten vom Kastell Uri herunter, so daß mancher wackere 39er erbleichte, im Glauben, es gehe direkt in die Schlacht. Unter «Evviva»-Rufen begrüßten die Aufständischen die Interventionstruppen, zwei uniformierte Musikkorps spielten zu ihrem Empfang feurige Weisen und wollten sie mit aller Gewalt mit klingendem Spiel durch die Stadt in ihre Quartiere begleiten. Doch sowohl Kommissär Oberstdivisionär Künzli als auch der Regimentskommandant Oberstleutnant Grieb von Burgdorf und Major Andreae verbaten sich jegliche Kundgebung. Ohne jegliche Begleitung begaben sich diese drei Herren in ihr Quartier im Hotel Schweizerhof, während das Bat. 39, dem bald auch Bat. 38 folgte, strammen Schrittes und in tadelloser Haltung zur Kaserne marschierte und dort Unterkunft bezog.

(Fortsetzung folgt.)